

Replik zur Schriftlichen Anfrage betreffend "Darf das Volk Volksfeste veranstalten?"

17.5081.03

Zum Schluss der Beantwortung (17.5081.02) meiner Schriftlichen Anfrage erklärt der Regierungsrat, dass er keine Absicht hege, die Bezeichnung "Staatsfeste" in die Verordnung aufzunehmen, dass er aber bereit sei, einen Vorschlag für einen anderen Begriff näher zu prüfen. Diesen Auftrag erfüllt der Fragesteller mit nachstehendem Vorschlag für eine Neuformulierung von § 50 NöRV wie folgt:

X. Öffentliche Feste, Sportveranstaltungen und Umzüge**§ 50. Öffentliche Feste**

¹ Von der Stadt organisierte öffentliche Feste, welche über einen grösseren, oftmals nicht genau abgegrenzten Perimeter verfügen und für jede Person ohne Eintritt zugänglich sind, werden in der Regel gemäss § 7 bewilligt.

² Kommerzielle Nutzungen im Rahmen solcher öffentlichen Feste richten sich nach § 40.

Mit dieser Neuformulierung kann nach Ansicht des Fragestellers zum Ausdruck gebracht werden, dass die Stadt nicht der Monopolveranstalter von Volksfesten ist (diese Ansicht teilt die Regierung) und dass es dem freien Meinungsmarkt überlassen ist, welche Feste als Volksfeste gelten

David Jenny